

RS Vwgh 1987/6/11 87/16/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1987

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

35/02 Zollgesetz

Norm

ABGB §1324;

ZollG 1955 §174 Abs3 lit a;

Rechtssatz

Eine grobe Fahrlässigkeit setzt ein Handeln oder Unterlassen voraus, bei dem unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen und bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den Umständen in ungewöhnlich hohem Maß verletzt wurde und ganz einfache und naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987160024.X04

Im RIS seit

11.06.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at